

... damit sich Ärzte auf ihre Leidenschaft konzentrieren können - **heilen!**

# GipfelBlatt

## LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die **Nachfolgeplanung** für die abgehenden Ärzte hat sich genauso signifikant verändert wie die **Existenzgründung** der jungen MedizinerInnen. In unserer täglichen Arbeit sehen wir mehr denn je die Notwendigkeit, frühzeitig mit der Abgabeplanung zu beginnen, sowie mutig die eigene Selbstständigkeit vorzubereiten.

Der Rosenheimer **HNO-Professor Klaus Stelter** – mittlerweile selbst seit über 8 Jahren in eigener Praxis – sieht es pragmatisch:

*„Wir brauchen einfach fähige Mediziner in der Niederlassung, die anpacken wollen und an der primären Patientenversorgung teilhaben. Ich glaube nach wie vor, dass die **Selbstständigkeit für engagierte Leute die beste Lebensform** darstellt. Es wäre schön, wenn die Alpenpraxis mit ihrer Erfahrung weiterhin jungen, aber auch älteren MedizinerInnen hilft, sich niederzulassen.“*

Prof. Dr. Klaus Stelter



v.l.n.r.: Alexander Reichl, Markus Reber, Matthias Kreitmeier

Die Nobelpreisträgerin für Literatur Pearl S. Buck sagte einst zum Thema Erfahrung:

*„Die Jugend soll ihre eigenen Wege gehen, aber ein paar Wegweiser können nicht schaden.“*

Nehmen Sie sich eine Tasse Kaffee und blättern Sie in aller Ruhe im **GipfelBlatt** und erfahren Sie in den beiliegenden Referenzen, wie unsere „Wegweiser“ von den Ärztinnen und Ärzten in den letzten Jahren bei den Nachfolge- oder Existenzgründungsprojekten wahrgenommen wurden. Ein herzliches „Dankeschön!“ allen Ärzten für die vielen Zusendungen!

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen



Alexander Reichl,  
Firmengründer alpenpraxis.de

## INHALT

### NEWS

Wichtige Änderungen 2023	02
Was bringt das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz für Ärzte und Zahnärzte?	02
Einlösen von E-Rezepten via eGK voraussetzlich erst ab Sommer 2023 möglich	03
Umfrage zeigt Zufriedenheit der angestellten Ärzte im MVZ	03

### TOPTHEMA

Die Zahnarztpraxis der Zukunft	04
--------------------------------	----

### RECHT & STEUERN

Keine Steuerhinterziehung, wenn Finanzbehörde über alle erforderlichen Informationen Kenntnis hat!	06
Kaufvertrag über den isolierten Verkauf der Patientenkartei ist nichtig!	07
MVZ: Arzt entweder angestellt ODER selbstständig – nicht beides gleichzeitig!	08
Impressum	08



## NEWS

### Wichtige Änderungen 2023

Im neuen Jahr stehen einige wichtige Änderungen an, die sowohl Steuern, den Krankenkassenbeitrag und die Arbeitswelt betreffen. Hier die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) steigt im Jahr 2023 auf 4.987,50 € monatlich (59.850 € jährlich). Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung. Bis zu diesem Betrag müssen Versicherte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten.
- Die **Pflichtversicherungsgrenze** steigt 2023 auf 66.600 €.
- Im Rahmen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes werden die Krankenkassenbeiträge 2023 im Schnitt auf 16,2 % des Bruttolohns steigen. Momentan liegt der Beitragssatz noch bei 14,6 %. Aktuelle Informationen bzgl. der Höhe der jeweiligen **GKV-Zusatzbeiträge** (individuell je Kasse, stehen derzeit noch nicht fest) können auf [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) abgerufen werden.
- **Rentenversicherung:** Die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge lassen sich ab 2023 komplett von der Steuer absetzen. Ab sofort werden Renten erst in der Auszahlungsphase im Alter besteuert, was zu einer Gesamt-Entlastung der Beschäftigten i. H. v. 3,2 Mrd. € führen soll. Die Reform gilt für jeden, der in die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und in Basisrentenverträge (Rürup) einzahlt.
- **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (eAU) anstatt des „gelben Scheins“: Ab Januar 2023 gilt die Pflicht zur eAU. Die Arbeitsunfähigkeit wird zukünftig nicht mehr in Papierform bescheinigt, sondern in elektronischer Form übermittelt.
- Die **Home Office-Pauschale** wird 2023 fortgeführt und sogar erhöht: Ab 01/2023 steigt der Gesamtbetrag fürs Arbeiten im Home Office, der steuerlich geltend gemacht werden kann, auf maximal 1.000 € (bisher 600 €). Somit können pro Jahr 200 Home Office-Tage von der Steuer abgesetzt werden (täglich 5,- €). Bisher sind es 120 Tage im Jahr. Die Pauschale kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn kein separates Arbeitszimmer zur Verfügung steht.
- Der **Grundfreibetrag** wird 2023 angehoben – auf 10.623 €. Diese Änderung ist Teil des Inflationsausgleichsgesetzes, welches die Steuerlast an die Inflation anpassen und die Bürger entlasten soll.
- Änderung **Spitzensteuersatz:** Dieser wird 2023 um mehr als 3.000 € auf 61.972 €/Jahr angehoben. Der „Reichensteuersatz“, der ab einem Einkommen von 277.836 € beginnt, bleibt gleich.

- Ab 01.01.2023 erhöht sich auch das **Kindergeld:** Die staatliche Unterstützung wird zum 01.01.2023 einheitlich auf 250 € monatlich erhöht. Das wären für die ersten beiden Kinder 31 € mehr als bisher. (Ursprünglich war geplant, das Kindergeld lediglich um 18 € monatlich für das erste und zweite Kind und um 12 € monatlich für das dritte und weitere Kinder zu erhöhen.)
- Der **Kinderfreibetrag** wird ebenfalls erhöht – von aktuell 5.620 € auf 5.760 € ab 2023.
- Für **Pflegekräfte** kommt es zu einer weiteren Erhöhung des Mindestlohns: Die erste Erhöhung des Mindestgehalts ist auf Mai 2023 angesetzt, die zweite auf Dezember 2023.
- **Midijob:** Wer in einem sog. Midijob tätig ist, darf ab 01.01.2023 bis zu 2.000 € verdienen. Die bisherige Verdienstgrenze liegt bei 1.600 € monatlich. (Im Unterschied zum Minijob sind die Arbeitnehmer bei einem Midijob sozialversicherungspflichtig.)

### Was bringt das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz für Ärzte und Zahnärzte?

Folgende Neuregelungen sieht das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz, das am 20.10.2022 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, für die niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte u. a. vor:

#### Zuschläge zur Versicherten- und Grundpauschale für schnelle Behandlungstermine via Terminservicestellen

Statt der Neupatientenregel (s. u.) soll es Vergütungsanreize für schnellere Arzttermine, die über die Terminservicestellen der KVen zustande kommen, geben. Der konkrete Zuschlag hängt vom Beginn der Behandlung ab (max. 200 % Aufschlag sind hierbei möglich).

#### Abschaffung der Neupatientenregel

Erst 2019 war mit dem Terminservice-Versorgungsgesetz die extrabudgetäre Vergütung von vertragsärztlichen Leistungen gegenüber Neupatienten eingeführt worden. Nun soll sie schon wieder abgeschafft werden. Als Begründung hierfür weist das Bundesgesundheitsministerium auf die ausbleibende Wirkung dieser Regelung hin. Diese Entscheidung führte bereits zu Kritik von Seiten der Ärzteschaft - nicht zuletzt da das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) den Effekt der Regelung als belegt ansieht. Laut Berechnungen des Zi werden den niedergelassenen Ärzten mit dem Wegfall der Neupatientenregel ca. 400 Mio. € an Honorar fehlen.

#### Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegefachpersonen

Ab 2023 soll zur Erprobung der Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegefachpersonen in jedem Bundesland mindestens ein Modellprojekt nach § 64 d SGB V an den Start gehen. Hierbei sollen nicht nur ambulante Pflegedienste mitwirken, sondern auch Pflegeheime.

#### Zahnärztlicher Bereich

Auf der einen Seite soll der Honorarzuwachs für Zahnärzte begrenzt werden. Auf der anderen Seite soll es für die Zahnärzte Ausnahmen bei Leistungen im Rahmen der „aufsuchenden Versorgung“ oder von Kooperationsverträgen zwischen Altenheimen und Zahnärzten sowie bei der Parodontitis-Behandlung bei Versicherten mit Behinderung oder Pflegebedarf geben.

## Einlösen von E-Rezepten via eGK voraussichtlich erst ab Sommer 2023 möglich

Laut aktuellen Informationen der Gematik wird das Einlösen von elektronischen Rezepten (E-Rezepten) mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) erst ab Sommer 2023 in den Apotheken Realität.

**Hintergrund:** Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat das bisher vorgesehene Verfahren nicht genehmigt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) - die einzige KV-Region übrigens, die aktuell an der regionalen Einführung des E-Rezepts aktiv dran war - gab zwischenzeitlich bekannt, den weiteren Rollout-Prozess vorerst zu stoppen.

**Begründung:** Es sei für die Ärzteschaft unzumutbar, noch bis Mitte 2023 fast ausschließlich papiergebundene E-Rezepte auszustellen. Auch die Zahnärzteschaft in Westfalen-Lippe hat die Unterstützung des Rollouts bis auf Weiteres gestoppt.

Laut KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel sei es ohne eine einfache digitale Lösung nicht möglich, das E-Rezept flächendeckend auszurollen.

### Info

#### Zum Ablauf

Das Rezept wird verschlüsselt in einem zentralen Dienst der Telematikinfrastruktur gespeichert, nachdem alle Verordnungsdaten im Praxisverwaltungssystem zusammengestellt und mit dem e-(Zahn-)Arztausweis signiert wurden. Der Zugriff wird über einen sogenannten „(Zugriffs-)Token“ gesteuert, der zusammen mit dem E-Rezept erzeugt wird. Generell haben Patienten die Wahl, ob sie ihr E-Rezept per Smartphone in der E-Rezept-App verwalten oder als Papiausdruck erhalten möchten. Beide Varianten sind sowohl in Vor-Ort-Apotheken als auch im Apothekenversandhandel einlösbar.

# 42 Mrd. €

Deutschland könnte pro Jahr rund 42 Mrd. € über ein digitaleres Gesundheitswesen einsparen, so eine aktuelle Studie von McKinsey & Company. Dabei liegt das größte Potenzial in der elektronischen Patientenakte.

## Institut für Gesundheitsökonomik / Bundesverband der Betreiber Medizinischer Versorgungszentren: Umfrage zeigt Zufriedenheit der angestellten Ärzte im MVZ

Das Münchener Institut für Gesundheitsökonomik (IfG) hat im Auftrag des Bundesverbands der Betreiber Medizinischer Versorgungszentren (BBMV) in Q II/2022 anonym 180 MVZ-Ärzte bzgl. ihrer Arbeitszufriedenheit, den wirtschaftlichen Vorgaben der Kapitalgeber und zur Patientenversorgung online befragt.

### Hier die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage im Überblick:

- 76 % der Studienteilnehmer sind mit ihrer Tätigkeit als angestellter MVZ-Arzt „sehr“ oder „eher“ zufrieden. Diese Aussage spiegelt sich auch in den letzten Jahren in der stetig steigenden Zahl der angestellten Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren wider.
- 71 % bewerten die Work-Life-Balance im MVZ mit „gut“.
- 75 % sind mit der vorhandenen Technikausstattung im Investoren-MVZ zufrieden.
- 39 % der Befragten geben an, bei ihrer Tätigkeit keinerlei ökonomischen Zielvorgaben zu unterliegen.
- 61 % machen jedoch deutlich, dass sie wirtschaftliche Vorgaben erhalten.
- Hierbei ist mit 27 % die „Fallzahl pro Quartal“ die am häufigsten genannte Zielvorgabe, gefolgt von „Umsatz pro Quartal“ mit 24 % und „Zeitaufwand pro Patient“ mit 15 %.
- In der Praxis scheint jedoch durch die genannten Zielvorgaben kein allzu großer Druck zu bestehen: 39 % der Befragten geben an, dass die Zielvorgaben ihnen „vollkommenen“ oder „großen“ Entscheidungsspielraum im Arztalltag lassen. 5 % sehen hingegen „wenig“ oder „überhaupt keinen“ eigenen Entscheidungsspielraum.
- 67 % stufen die Qualität der Patientenversorgung im MVZ als „überdurchschnittlich“ ein, 29 % als „durchschnittlich“, 4 % als „unterdurchschnittlich“.
- 60 % sehen im MVZ größere Chancen, medizinische Qualitätsansprüche zu verwirklichen als es ihnen in einer Einzelpraxis möglich wäre.
- 40 % geben an, im MVZ „mehr Zeit für Patienten“ zu haben als in der Einzelpraxis.
- 40 % sehen die Therapiefreiheit in MVZ „besser gesichert“,
- 31 % hingegen in Einzelpraxen

**Zum Hintergrund:** Der BBMV vertritt u. a. die Anliegen von MVZ mit Investorenbeteiligung.



Weitere Informationen sowie die Studie „MVZ mit Kapitalbeteiligung im Meinungsbild der dort beschäftigten Ärztinnen und Ärzte: Ergebnisse einer Befragung aus dem Jahr 2022“ zum Download finden Sie hier.



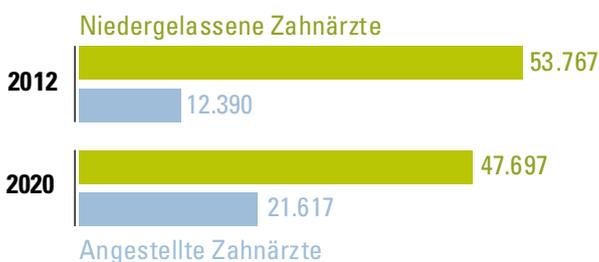
## DIE ZAHNARZTPRAXIS DER ZUKUNFT

Analog zum allseits bekannten Hausarztmangel in strukturschwachen und ländlichen Regionen, kann in diesen Bereichen heutzutage auch ein entsprechender Zahnärztemangel beobachtet werden. Der Trend geht bei den Zahnarztpraxen weg von wenigen Einzelpraxen, hin zu einer geringeren Anzahl an Großpraxen mit mehr Personal. Kleine Landzahnarztpraxen verschwinden immer mehr oder gehen in Netzwerkpraxen auf: Sie werden zu sog. „Satellitenpraxen“ von größeren Strukturen.

### Zahnärztemangel durch

- Altersstruktur der Zahnärzte
- Feminisierung
- Multioptionsgesellschaft

Junge Berufsstarter gehen in der heutigen Zeit fast ausschließlich zunächst in ein mehrjähriges Angestelltenverhältnis in eine bestehende (Groß-)Praxis. Nach einer gewissen beruflichen Erfahrungsphase wird aber eine Selbstständigkeit als Zahnarzt immer attraktiver.



### Trend

- Praxisübernahmen bis 100.000 € existieren praktisch nicht mehr.
- Entwicklung hin zu hochpreisigen Praxen
- Jeder 5. Existenzgründer bezahlt sogar über 500.000 €

### Wo wird gegründet?

Einwohner (EW)



**Großstadt**  
> 100.000 EW

**40%**



**Mittelstadt**  
20.000 – 100.000 EW

**29%**



**Kleinstadt**  
5.000 – 20.000 EW

**29%**



**Land**  
< 5.000 EW

**10%**

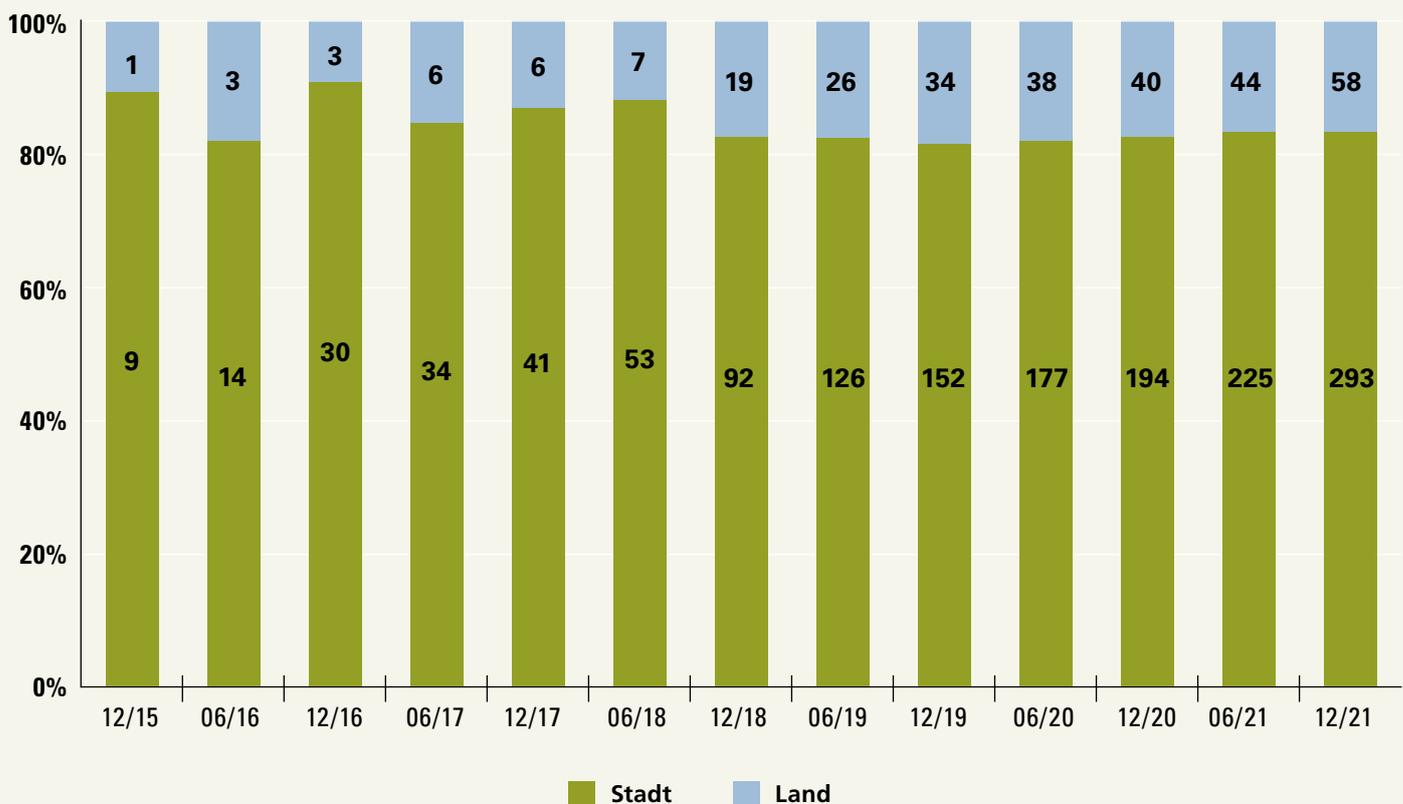
## Trend zu Z-MVZ bzw. I-Z-MVZ

In den letzten Jahren kam es zu einem rasanten Wachstum der (investorengetragenen) zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren. In Deutschland gibt es derzeit schon mehr als 300 zahnmedizinische Versorgungszentren, die über Großinvestoren finanziert werden. (International tätige) Finanzinvestoren interessieren sich vor allem wegen schneller Renditen für den Aufkauf von Zahnarztpraxen auf dem Gesundheitsmarkt.

Laut Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) gibt es momentan im zahnärztlichen Bereich in Deutschland 12 Groß- und Finanzinvestoren, die zum Teil weltweit agieren und ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 94 Mrd. € verwalten.

Die 351 I-Z-MVZ, die sich derzeit in der Hand von Groß- und Finanzinvestoren befinden, verteilen sich fast ausschließlich auf Großstädte und Ballungsräume. So finden sich laut KZBV rund 83 % der Investoren-MVZ im städtischen Bereich:

### Entwicklung und Verteilung der Investoren-MVZ im städtischen und ländlichen Raum in Deutschland



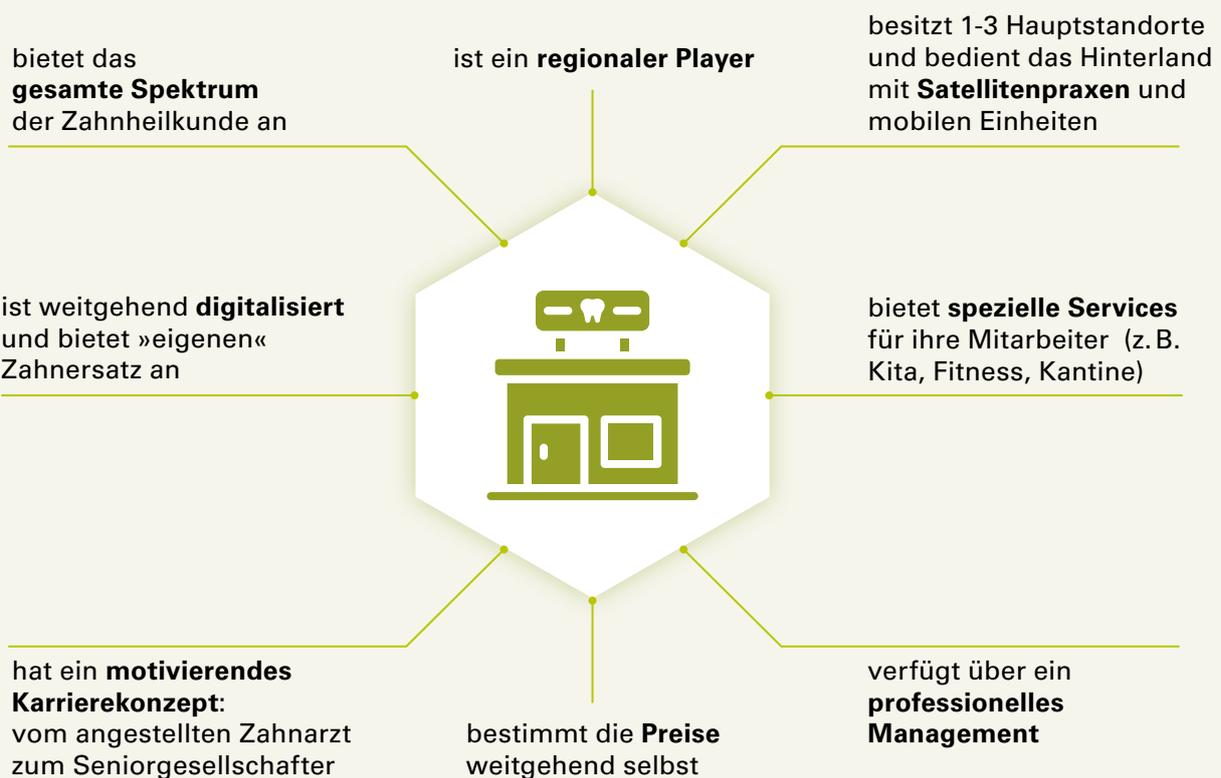
In den I-Z-MVZ sind laut KZBV insgesamt 1.396 Zahnmediziner beschäftigt. Dies bedeutet eine durchschnittliche Anzahl von knapp 4 behandelnd tätigen Zahnärzten pro MVZ. In großen I-MVZ können aber auch bis zu 30 Zahnärzte tätig sein.

## Umsatzbeteiligungen

- Die Gehaltsangaben für angestellte Zahnärzte schwanken sehr stark.
- Bei angestellten Zahnärzten werden häufig neben einem fixen Gehaltsbestandteil Umsatzbeteiligungen vereinbart.
- Bei Umsatzbeteiligungen, die sich auf den Umsatz exklusive Fremd- und Eigenlaborumsätze beziehen, werden in der Regel 25 – 30 % für die angestellten Zahnärzte als Leistungserbringer vereinbart.

**Häufig werden in Ballungsräumen diese Werte auch unterschritten, da dort meist mehr Nachfrage nach Anstellungsverhältnissen besteht!**

## Die Praxis der Zukunft



## RECHT & STEUERN

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.06.2022, Az.: 4 K 135/19 E

### Keine Steuerhinterziehung, wenn Finanzbehörde über alle erforderlichen Informationen Kenntnis hat!

#### Fragestellung und Sachverhalt

Es liegt keine Steuerhinterziehung vor, wenn zwar trotz Abgabepflicht keine Steuererklärung abgegeben wird, dem Finanzamt aber alle erforderlichen Informationen bereits vorlagen, so das Finanzgericht (FG) Münster mit seinem aktuellen Urteil.

#### Verhandelter Fall

Bei den Klägern, zusammenveranlagte Eheleute, bezog zunächst nur der Ehemann Arbeitslohn, so dass das Finanzamt den Fall als Antragsveranlagung vermerkt hatte.

Später erzielte die Ehefrau Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Lohnsteuerabzug nach Steuerklassen III und V).

Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen wurden vom Finanzamt automatisch und elektronisch unter der Steuernummer der Eheleute erfasst. Da der Fall jedoch weiterhin als Antragsveranlagung gespeichert war, forderte das Finanzamt nicht zur Abgabe von Steuererklärungen auf und die Eheleute gaben auch von sich aus keine ab. Später bemerkte das Finanzamt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung vorlagen und erließ rückwirkend Schätzungsbescheide.

Die Eheleute wehrten sich hiergegen und machten Festsetzungsverjährung geltend. Das Finanzamt ging jedoch von einer verlängerten Festsetzungsfrist aufgrund von Steuerhinterziehung aus.

#### Entscheidung und Konsequenzen

Der Ansicht des Finanzamts folgte das FG Münster nicht.

**Begründung:** Die Kläger seien zwar verpflichtet gewesen, Steuererklärungen abzugeben, da sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den Steuerklassen III und V Lohnversteuert wurde. Allein die Verletzung von Erklärungspflichten reiche aber nicht aus, um den objektiven Verkürzungstatbestand zu verwirklichen, denn die Erfüllung von steuerlichen Mitwirkungs- und Erklärungspflichten sei nicht von § 370 der Abgabenordnung (AO) geschützt. Dem Finanzamt seien aufgrund der vorliegenden elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen indes alle Umstände bekannt gewesen. Dass es diese Daten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zur Prüfung einer Pflichtveranlagung herangezogen habe, ändere an der Sachlage nichts.

Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) ist zugelassen.

BGH, Urteil vom 09.11.2021, Az.: VIII ZR 362/19

## Kaufvertrag über den isolierten Verkauf der Patientenkartei ist nichtig!

### Fragestellung und Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt mit seiner Entscheidung vom 09.11.2021 (Az.: VIII ZR 362/19) klar, dass ein Kaufvertrag über den „Patientenstamm“ einer Zahnarztpraxis als Verstoß gegen das standesrechtliche Verbot entgeltlicher Zuweisung anzusehen und damit nichtig ist. Darüber hinaus seien Empfehlungsschreiben an den Patientenstamm sowie Um- und Weiterleitungen von Anrufern oder Webseitenbesuchern auf den Nachfolger als unzulässige Zuweisung einzustufen und damit rechtlich nicht möglich.

### Verhandelter Fall

Der Kläger ist niedergelassener Zahnarzt. Die Beklagte war ebenfalls als Zahnärztin niedergelassen, ihre Zahnarztpraxis verfügte über einen Patientenstamm von rund 600 Patienten.

Beide Vertragsparteien unterschrieben einen „Kaufvertrag Patientenstamm“.

### Der Kaufvertrag sah u. a. folgende Regelungen vor:

- Veräußerung des Patientenstammes der privat- und vertragszahnärztlichen Praxis der Beklagten an den Kläger
- Versorgung der Patienten der Beklagten durch den Kläger

Es wurden Umleitungen der Telefonanrufe auf den Telefonanschluss des Klägers sowie eine Umleitung der Internetaufrufe auf die Internet-Domain des Klägers vereinbart.

Der Kläger sollte die Patientenkartei für die Beklagte in Verwahrung nehmen (Zugriff nur bei Zustimmung der Patienten).

Der Kaufpreis für den Patientenstamm betrug 12.000 €.

„Zwecks Überleitung“ verpflichtete sich die Beklagte in dem Vertrag, ihre Patienten über die Beendigung ihrer Tätigkeit als Zahnärztin und die „Übernahme der Patienten“ durch den Kläger durch ein Rundschreiben zu informieren. Mittels Rundschreiben soll den Patienten die Fortsetzung der Behandlung durch den Kläger empfohlen werden. Außerdem sollen die Patienten gebeten werden, dem Nachfolger künftig ihr Vertrauen zu schenken.

Die Beklagte verweigerte schließlich die Erfüllung des Vertrages.

Es kam zur Klage auf Erfüllung des Vertrages, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. In den Vorinstanzen hatte der Kläger keinen Erfolg.

### Entscheidung und Konsequenzen

Wie die Vorinstanzen gab auch der BGH dem Übernehmer nun eine Absage, da der geschlossene Kaufvertrag nichtig sei (§ 134 BGB).

**Begründung:** Die vereinbarte Veräußerung des Patientenstammes der Beklagten verstößt eindeutig gegen berufsrechtliche Standesvorschriften, hier gegen § 8 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte.

§ 8 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte stellt ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB dar. Ein Verkauf eines Patientenstammes ist – anders als der Verkauf einer Arztpraxis im Ganzen – rechtlich nicht möglich.

- § 8 Abs. 5 Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte: „Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“
- Zuweisung: jede Einwirkung auf den Patienten mit der Absicht, dessen Wahl unter Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen. Eine Empfehlung ist vom Begriff umfasst.

Die Beklagte hat sich gegen „Entgelt“ (hier die Zahlung des Kaufpreises von 12.000 €) verpflichtet, auf ihre Patienten mit der Absicht einzuwirken, diese zur Fortsetzung ihrer Behandlung durch den Kläger zu bewegen (u. a. Umleitung des Telefonanschlusses, ausdrückliche Empfehlung im Rundschreiben).

Für den BGH steht der Schutz der ärztlichen Unabhängigkeit sowie der Schutz des Vertrauens der Patienten in die Sachlichkeit ärztlicher Entscheidungen im Vordergrund.

Die fehlende Möglichkeit der isolierten Verwertung des Patientenstammes stellt keinen Eingriff in Art. 12 GG dar (freie Ausübung des Berufs).

Bei einem Patientenstamm handelt es sich – anders als bei einer Arztpraxis – nicht um eine dem „veräußernden Arzt“ zuzuordnende, von Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) geschützte Rechtsposition.

Die Vorschriften der §§ 299 a, 299 b StGB wurden vom BGH nicht geprüft, die Vorinstanz sah hier den Tatbestand beider Vorschriften als erfüllt an.

## Tip

Der Verkauf eines isolierten Patientenstammes ist, wie in der geschilderten Form, nicht möglich. Das in § 8 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte geregelte Verbot der Zuweisung gegen Entgelt findet sich auch in Berufsordnungen anderer Landeszahnärztekammern. Auch bei einem Verkauf einer Praxis im Ganzen (der Käufer übernimmt neben dem Sachwert der Praxis auch praxisbezogene Verträge) ist Vorsicht bei der Vereinbarung von Überleitungsmaßnahmen geboten.

BSG, Urteil vom 26.01.2022, Az.: B 6 KA 2/21 R

## MVZ: Arzt entweder angestellt ODER selbstständig – nicht beides gleichzeitig!

### Fragestellung und Sachverhalt

Sind vertragsärztliche Zulassungsgremien berechtigt, die Genehmigung für die Anstellung eines Arztes bei einer MVZ-GbR zu versagen, wenn der Arzt Anteile an der GbR in beherrschendem Umfang hält?

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied in der Frage folgendermaßen: Ärzte können in ihrem eigenen MVZ nur als selbstständige Ärzte tätig sein – eine Anstellung nach Vertragsarztrecht als abhängige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist nicht möglich.

### Verhandelter Fall

Im verhandelten Fall hatten zwei Internisten mit Schwerpunkt Nephrologie ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Rechtsform einer GbR gegründet. Beide Ärzte waren Geschäftsführer des MVZ und an Vermögen und Gewinn jeweils zur Hälfte beteiligt. Gleichzeitig wollten die beiden jedoch als angestellte Ärzte tätig sein.

**Hintergrund:** Sie erhofften sich mehr und unbürokratischeren Gestaltungsspielraum bei der Nutzung und Aufteilung der Vertragsarztsitze – etwa bei einer künftigen Nachfolgersuche oder bei einem Teilzulassungsverzicht zugunsten eines mit halber Stelle angestellten Kollegen.

Der Zulassungsausschuss (ZA) ließ das MVZ zu, doch nur mit den beiden Gesellschaftern als darin tätige Vertragsärzte. Die gewünschten Anstellungen genehmigte der ZA nicht. Auch der Berufungsausschuss, der sich mit dem Streitfall befasste, war der Ansicht, dass die beiden Gesellschafter selbstständig tätig seien und eine Anstellungsgenehmigung nur für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erteilt werden könne.

### Entscheidung und Konsequenzen

Das BSG ist der Ansicht des ZA und des Berufungsausschusses mit seinem Urteil gefolgt.

**Begründung:** Im Vertragsarztrecht werde klar zwischen angestellter und selbstständiger Tätigkeit unterschieden, wonach das eine das andere ausschließe. Die Einordnung als angestellter Arzt schließt damit die Zulassung als Vertragsarzt aus und umgekehrt kann einem zugelassenen Vertragsarzt für dieselbe Tätigkeit nicht gleichzeitig eine Anstellungsgenehmigung erteilt werden. Darüber hinaus gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem MVZ anderes gelten solle. Zwar könnten in einer GmbH oder GbR auch Gesellschafter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Dies gelte aber nur, wenn sie weisungsgebunden sind und keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben. Im vorliegenden Fall bei den jeweils zur Hälfte an dem MVZ beteiligten Ärzten kann jedoch von einem maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausgegangen werden.

Aktuelles zur Praxisbörse finden Sie auf unserer Homepage unter [www.alpenpraxis.de](http://www.alpenpraxis.de)

Hinweis zur Nachfolgeplanung: Kontaktieren Sie uns idealerweise mit einem Vorlauf von 24-36 Monaten – wir sprechen hier aus Erfahrung ...

### Kontakt

alpenpraxis.de  
Kanzlei-Büro  
Marienplatz 8  
83043 Bad Aibling



E-Mail: alex@alpenpraxis.de  
E-Mail: markus.reber@alpenpraxis.de  
E-Mail: matthias@alpenpraxis.de

☎ 0171 / 712 70 10  
☎ 0160 / 94 58 23 23  
☎ 0157 / 33 66 41 55

[www.alpenpraxis.de](http://www.alpenpraxis.de)

### Impressum

**Herausgeber und V.i.S.d.P.:** Medinomicus GmbH, Zur Hammerschmiede 20, 89287 Bellenberg, E-Mail: info@medmaxx.de, Geschäftsführung: Dipl.-Ökonomin Heike Merk, Amtsgericht Memmingen, HRB 13592, USt.-IdNr. DE 264429940

**Redaktion:** Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Wolfgang Merk, Hirschstr. 9, 89073 Ulm, Tel.: +49 731 140 343 50, E-Mail: info@wm-institut.de

**Gestaltung und Satz:** IKONS INTERMEDIA CONCEPTS GmbH, www.ikons.de

Die mit \* gekennzeichneten Beiträge stammen von der „Alpenpraxis“.

Trotz sorgfältiger Prüfung der veröffentlichten Inhalte kann keine Gewähr für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit gegeben werden. Der Auftragnehmer übernimmt generell keine Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die aufgrund der Nutzung und fallbezogenen Anwendung oder der Nichtnutzung der dargebotenen Informationen entstehen. Dies gilt auch für Folgeschäden aller Art. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung der Medinomicus GmbH erlaubt. Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.